

plome sind dem Vf. im Original zugänglich gewesen (darunter 5 Doppelausfertigungen und 1 Vierfachaufbereitung). Im historisch-chronologischen Teil geht H. der personellen Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Kanzlei nach. Die Geschichte der Reichskanzlei unter Wilhelm, die nach dem traditionellen Vorbild aufgebaut ist, beginnt im Dezember 1247, als der aus der Kanzlei Heinrichs (VII.) hervorgegangene Notar WA in den Dienst Wilhelms trat. Durch WA, der von einem Notar geschult worden war, dessen Tätigkeit bis in die Kanzlei Heinrichs VI. zurückreicht, wurde die Tradition der älteren deutschen Königsurkunde unter Wilhelm fortgesetzt. Als Schreiber und Notar gehörte WA der Kanzlei bis November 1255 an und war bei der Ausarbeitung von rund einem Fünftel aller Urkunden beteiligt. Der Notar WF ist wegen der von ihm bearbeiteten 180 Urkunden als die bedeutendste Kanzleikraft einzustufen. Er hat zunächst in enger Anlehnung an salische Königsurkunden (DDH. IV. 84,133) und später in freier Nachahmung graphischer Elemente der älteren deutschen Königsurkunde und der „modernen“ päpstlichen *littera cum filo serico* einen neuen Typus des „feierlichen“ bzw. „großen“ Diploms geschaffen. Dem Diktatgut dieses Notars entstammen auch einige Arengen, die zusammen mit anderen Exordien, wohl auf dem Weg über Speyer (vgl. P. Zinsmaier, *MIÖG* 48 [1934] S. 56) als Formularbehef in die Kanzlei Rudolfs von Habsburg gelangt sind. Insgesamt waren in der Kanzlei Wilhelms 9 Notare beschäftigt, von denen 6 über einen längeren Zeitraum tätig waren. Im systematischen Teil entwirft H. eine Typologie der Urkunden König Wilhelms, wobei er sich kritisch mit den Thesen von Pitz hinsichtlich der Beurteilung des Begriffs „Mandat“ (vgl. DA 28,256) auseinandersetzt. Hierauf folgen Bemerkungen über die Entstehung der Urkunden König Wilhelms (Vorrurkunden, Konzepte, Formularbehefe) sowie die Beteiligung Dritter und der Kanzleileitung am Beurkundungsvorgang. Mit dem Versuch einer Einordnung der Urkunden Wilhelms in das Urkundenwesen des 13. Jh. schließt H. seine fundierten Untersuchungen. Die Beilagen enthalten neben einem Verzeichnis der Urkunden Wilhelms 8 bisher ungedruckte Urkunden dieses Herrschers sowie das erstmals kritisch edierte, in der Forschung bisher fast einstimmig als Falsum eingestufte, Friesenprivileg (Reg. Imp. 5,1 Nr. 4935), dessen Echtheit H. vorher (S. 111–126) nachgewiesen hat. A.G.

Egon Boshof – Heinz Wolter, Rechtsgeschichtlich-diplomatische Studien zu frühmittelalterlichen Papsturkunden (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 6) Köln–Wien 1976, Böhlau Verlag, VI u. 157 S., DM 38. – Im ersten Teil der vorliegenden Studien, der den Titel „*Traditio Romana* und Papstschutz im 9. Jahrhundert“ trägt, stellt Boshof (S. 1–100) in einem chronologischen Überblick die Rombeziehungen der westfränkisch-burgundischen und ostfränkischen Klöster in diesem Zeitraum dar. Die Betrachtung nimmt ihren Ausgang von den Klöstern Vézelay und Poitiers, deren Privilegierung durch Nikolaus I. die ersten sicher bezeugten Fälle einer *traditio* an die römische Kirche und der Unterstellung unter den päpstlichen Schutz im 9. Jh. sind. Unter Johannes VIII. erreichen die Schutzverleihungen einen Höhepunkt, um am Ende des Jahrhunderts ein wenig zurückzugehen. Im Ostfrankenreich vollzog sich die Anlehnung an das Papsttum nach dem westfränkischen Vorbild. Doch blieb im Gegensatz zu den westfränkischen Verhältnissen, wo die Schwäche des Königtums eine wesentliche Voraussetzung für die Hinwendung zum Papsttum gewesen ist, die Vorrangstellung der Reichsgewalt unbedingt gewahrt, wofür auch die Beeinflussung der Papsturkunde durch das königliche Immunitätsprivileg ein Anzeichen ist. Besonders hinzuweisen ist auf den Abschnitt S. 72–77, in dem Boshof nachweisen kann, daß die Texte der drei Briefe Gregors I. aus dem Jahr 602 für Klöster in Autun